



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2025-97533/12-Schl**

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl  
Tel: (+43 732) 77 20-13488  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 20.05.2025

**Held & Francke Bauges.m.b.H., Linz;**  
**Baurestmassendeponie Polsenz, Hinzenbach;**  
- **Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

## Bescheid

Die Held & Francke Bauges.m.b.H. (Projektwerberin), Kotzinastraße 4, 4030 Linz, hat mit Schreiben vom 19.03.2025 (Zeichen: HEE) den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Baurestmassendeponie Polsenz“ in der Gemeinde Hinzenbach, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

### I. Feststellung:

Für das Vorhaben der Held & Francke Bauges.m.b.H., Kotzinastraße 4, 4030 Linz, mit der Bezeichnung „**Baurestmassendeponie Polsenz**“ in der Gemeinde Hinzenbach, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zu Grunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

### Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z. 2 iVm § 3 Abs. 2 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.G.F.

## II. Kostenentscheidung:

Die Held & Francke Bauges.m.b.H., Kotzinastraße 4, 4030 Linz, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der  
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011  
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

### Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,  
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-  
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

### Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F. hat die Held & Francke Bauges.m.b.H., Kotzinastraße 4, 4030 Linz, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die die Projektsunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **3,90 Euro** (eine Datei à 3,90 Euro) vom 19.03.2025 zu bezahlen.

Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **18,20 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

### Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **138,20 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

**Oberösterreichische Landesbank AG**  
**IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109**  
**BIC: OBLAAT2L**

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90340671** anzuführen.

## Begründung:

### Zu Spruchpunkt I.:

#### 1. Darstellung des Verfahrens:

##### 1.1. Antragsinhalt:

Die Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Kotzinastraße 4, 4030 Linz (Projektwerberin), hat den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben „**Baurestmassendeponie Polsenz**“ in der Gemeinde Hinzenbach keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist (Antrag vom

19.03.2025, Zeichen: HEE).

Folgende **Unterlagen** wurden von der Projektwerberin vorgelegt:

- Antrag vom 19.03.2025 (Zeichen: HEE)
- Beilage ./1 zum Antrag, technischer Bericht „Baurestmassendeponie Polsenz“

## 1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände des Anhanges 1 des UVP-G 2000** untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand Baurestmassendeponie nach Anhang 1 Z. 2 UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 5.2.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) und Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft beigezogen und mit der Erstellung einer gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 26.03.2025, AUWR-2025-97533/3). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

## 1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung im Feststellungsverfahren**. Die mitwirkenden Behörden und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind von der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Umweltanwalt, der Gemeinde Hinzenbach als Standortgemeinde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 29.04.2025, (mit GZ. AUWR-2025-97533/9) **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Stellungnahmen der oa. Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik, Natur- und Landschaftsschutz, Lärmtechnik und Grundwasserschutz **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen eingelangt**:

- Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 08.05.2025
- Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgan vom 14.05.2025 (WPLO-2025-143825/2-SPR)

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahme auf Punkt 5.4. und 5.5. der Begründung verwiesen.

## 2. Sachverhalt

### 2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Projektwerberin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassendeponie auf Teilflächen der KG 45014 Hinzenbach, Gemeinde Hinzenbach, Pol.-Bez. Eferding, mit einem Gesamtvolumen von 900.000 m<sup>3</sup>. Beim projektierten Standort handelt es sich um eine Tongrube der Leitl Spannton Gesellschaft m.b.H. Die Tongewinnung wird

bei Realisierung des Deponievorhabens dauerhaft eingestellt.

## 2.2. Einzelfallprüfung

### 2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 5.2./5.3. rechtlich begründet wird.

### 2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, ob das geplante Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert des Anhang 1 Z. 2 lit. d) UVP-G 2000 von 1.000.000 m<sup>3</sup> erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Es wurden daher Sachverständige aus den oa. Fachbereichen Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) und Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft im Rahmen einer Grobprüfung damit beauftragt dazu Stellungnahme zu erstatten.

Im konkreten Fall befinden sich laut Angabe der Projektwerberin im näheren Umkreis mehrere aktive **Abbaue**

- Tongrube Polsenz – Abbau Nord (Leitl Spannton Gesellschaft m.b.H.)
  - Quarzsandgrube Eferding (Leube Quarzsand GmbH)
  - Nassbaggerung Hinzenbach (Leube Quarzsand GmbH)
  - Granitabbau Fuchsmeier (Leube Quarzsand GmbH)
  - Sandgrube Oberrudling (Hans Arthofer Gesellschaft m.b.H. & Co KG)
- sowie eine
- Anlage zur **Aufbereitung von Baurestmassen** (Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.)

Die Amtssachverständigen wurden zu folgenden Fragestellungen konsultiert:

- inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben „Baurestmassendeponie Polsenz“ stehen,
- welche **Grundbelastung** bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,
- **inwieweit** das von der Antragstellerin geplante Vorhaben „Baurestmassendeponie Polsenz“ **aufgrund der Kumulierung** mit anderen oben genannten Vorhaben mit gleichartigen Auswirkungen, die sich im fachlich relevanten Umkreis befinden, **Auswirkungen** auf die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen Belange bzw. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Landschaftsbild) hat,
- **ob** diese Auswirkungen die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen Belange bzw. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Landschaftsbild) **negativ beeinflussen**,
- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammengefasst dargestellt.

### 2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

#### 2.2.3.1. Luftreinhaltung

„...Die Gesamtbelastung der Immissionskonzentrationen für  $PM_{2,5}$ ,  $PM_{10}$  (jeweils als Jahresmittelwert) und die Staubdeposition sowie die Anzahl der Überschreitungstage des  $PM_{10}$ -Tagesmittelwertes liegt bei den umliegenden Wohnnutzungen jeweils deutlich unter den im IG-L vorgesehenen Grenzwerten.

Aus Sicht der Luftreinhaltung ist somit **zusammenfassend festzustellen**, dass durch das Deponievorhaben unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben, welche gleiche Auswirkungen hervorrufen, keine erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind...“

#### 2.2.3.2. Natur- und Landschaftsschutz

„...Das geplante Deponiegelände ist derzeit bereits als Tonabbauaufeld (bergrechtliche Festlegung) gewidmet und teilweise genutzt. Es bildet seit längerer Zeit mit der Tongrube Leitl (AKTEUELLE Erweiterung im Bewilligungsverfahren) SOWIE DEM unmittelbar nördlich anschließendem Abbaugelände der Firma Leube ein zusammenhängendes Bergbaugelände.

Aufgrund der geplanten Errichtung der Baurestmassendeponie in einem bereits länger bestehenden bzw. gewidmetes Bergbaugelände kommt es am näheren fernerem Landschaftsraum zu **keiner zusätzlichen oder weiteren maßgebenden Eingriffswirkung** in das Landschaftsbild sowie der Wohlfahrtswirkung. Durch die geplante Betriebsdauer von 20 Jahren wird der Zeitraum einer offenen Bodenfläche verlängert – Verlust an Oberboden bzw. landwirtschaftlicher Nutzfläche, es wird die Umsetzung der naturschutzfachlichen relevanten Rekultivierungsmaßnahmen nach dem Tonabbau bis zum Schließen des nachfolgenden Deponiegeländes verlängert. So wie bei der Schließung des Tonabbaugebietes wird für das Deponiegelände von der Umsetzung eines Rekultivierungskonzeptes mit der Wiedereingliederung bzw. Verbesserung des Landschaftsbildes auszugehen sein, welches die Eingriffswirkungen minimieren soll.

Durch das Deponiegelände wird weiterhin in den west-östlichen Richtung verlaufenden Höhen- bzw. Geländerrücken eingegriffen, durch die Wiederbefüllung des ehemaligen Tonabbaus wird das Kuppengelände jedoch anschließend teilweise wiederhergestellt...“

#### 2.2.3.3. Lärmtechnik und Erschütterungen

„...**Zusammenfassend** ist aus lärmtechnischer Sicht **festzuhalten**, dass im Zusammenhang mit dem Vorhaben Baurestmassendeponie aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen ist...“

#### 2.2.3.4. Grundwasserschutz

„...**Zusammenfassend** kann ausgesagt werden, dass keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser durch Kumulierung mit anderen Vorhaben zu erwarten sind...“

### 3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationsservice des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgerufen werden.

### 4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie die fachtechnischen Stellungnahmen der Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) und Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft.

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zu Grunde gelegt werden.

### 5. Rechtliche Würdigung

**5.1. Zuständigkeit gemäß § 39 Abs.1 UVP-G 2000** ist die Landesregierung als zuständige Behörde für Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt des UVP-G 2000. Die Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Kotzinastraße 4, 4030 Linz (Projektwerberin), hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im 1. Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

**5.2. Tatbestand „Baurestmassen- oder Inertabfalldeponie mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1.000.000 m<sup>3</sup>“** gemäß Anhang 1 Z. 2 UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung:

Der in der Spalte 2 vorgesehene Tatbestand der lit. d) lautet wie folgt:

*„Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1.000.000 m<sup>3</sup>“*

Wie bereits festgestellt, wird von der Projektwerberin für das geplante Vorhaben (Baurestmassendeponie Polsenz) ein Gesamtvolumen von rund 900.000 m<sup>3</sup> benötigt. Das geplante Vorhaben erfüllt somit den **Schwellenwert von 1.000.000 m<sup>3</sup>** für die geplante Baurestmassendeponie **nicht**. Sofern die unten angeführten Kriterien erfüllt sind, ist eine Kumulieren des Vorhabens mit bereits bestehenden oder genehmigten Vorhaben zu prüfen.

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grds. innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben** (Vorhabentypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, welche **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben.

Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m<sup>3</sup>) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Für das geplante Vorhaben „Baurestmassendeponie Polsenz“ wird für die Errichtung und den Betrieb der Baurestmassendeponie ein Gesamtvolumen von rund 900.000 m<sup>3</sup> benötigt, weswegen die 25%-Schwelle des Anhang 1 Z. 2 lit. d) UVP-G 2000 **erreicht wurde** (vgl. dazu § 3 Abs. 2 UVP-G 2000).

Die Behörde hat daher gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 die unter Pkt 2.2. beschriebene Einzelfallprüfung durchgeführt.

### 5.3. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob auf Grund der Kumulierung mit anderen Vorhaben bzw. gleichartigen Auswirkungen, mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

**Staubtechnisch** relevante Immissionen aus den oben angeführten, nahe gelegenen Vorhaben (Rohstoffabbau und Aufbereitung von Baurestmassen) resultieren aufgrund der örtlichen Lage und der Abstände bezogen auf die überprüften Immissionspunkte **ausschließlich** aus dem Rohstoffabbau der Firma Leitl „**Tongrube Polsenz – Abbau Nord**“.

Im Hinblick auf die relevanten **lärmtechnischen** Immissionspunkte und die Lage des geplanten Vorhabens, sowie der oben angeführten Rohstoffabbau und der Baurestmassenaufbereitungsanlage ergaben sich aus lärmtechnischer Sicht **ausschließlich** aus dem Rohstoffabbau **Tongrube Polsenz – Abbau Nord** relevante Immissionen.

Im gegenständlichen Fall konnte aus Sicht des Fachbereichs **Grundwasserschutz** das relevante Gebiet nach Norden, Osten und Süden eindeutig durch die Begrenzung des Grundwasservorkommens Strandsandzone (Molasse Nordrand) abgegrenzt werden. Nach Westen war aufgrund morphologischer Gegebenheiten eine Betrachtung bis zu einer Entfernung von ca. 600 m zweckmäßig. Dies ist die ungefähre Entfernung bis zur nächsten Geländesenke, die nordwestlich des geplanten Deponiestandortes mit einer Südwest-Nordost-Ausrichtung verläuft. Ein räumlicher Zusammenhang ist daher mit den Vorhaben **Tongrube Polsenz und Quarzsandgrube Eferding** gegeben.

Aus der Sicht des ASV für **Natur- und Landschaftsschutz** bildet das geplante Vorhaben mit der **Tongrube Leitl** sowie dem unmittelbar nördlich anschließenden **Abbaugebiet der Fa Leube** ein zusammenhängendes Bergbaugebiet.

Wie bereits unter Pkt. 2.2.3. ausgeführt, kommt es auf Grund der Kumulierung mit den einschlägigen oa. Vorhaben zu keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000.

### 5.4. Zu den eingelangten Stellungnahmen

#### **Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft vom 8.5.2025:**

*„Wir beziehen uns auf die vorliegenden Antragsunterlagen samt Stellungnahmen der umwelttechnischen Amtssachverständigen sowie auf im Vorfeld geführte Gespräche mit*

*den Antragstellern bzw. Projektanten und möchten Ihnen mitteilen, dass nach Ansicht der Oö.Umweltanwaltschaft für das gegenständliche Vorhaben „Baurestmassendeponie Polsenz“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und damit verbunden auch keine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 zu erwirken ist. Ausführungsdetails zur Endausgestaltung, Rekultivierung sowie für die Umsetzung eingriffsmindernder Maßnahmen sind in den noch anstehenden materienrechtlichen Genehmigungsverfahren vor- bzw. festzulegen.“*

Die Ausführungen der Oö. Umweltanwaltschaft vertreten in rechtlicher Hinsicht die selbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

#### **5.5. Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 14.5.2025:**

*„Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen kann seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans mitgeteilt werden, dass das Vorhaben außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete) liegt. Der im öffentlichen Interesse gelegene Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer wird im abfallrechtlichen Verfahren sichergestellt.“*

*Die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist nachvollziehbar und kommt zum selben Ergebnis wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.*

#### **5.6. Ergebnis**

Wie oben festgehalten, ergaben sämtliche Stellungnahmen der beauftragten Fachbereiche, dass keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 durch Kumulierung mit anderen (gleichartigen) Vorhaben zu erwarten sind (vgl. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000).

Aus diesen Gründen war spruchgemäß festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben der Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. mit der Bezeichnung „**Baurestmassendeponie Polsenz**“ in der Gemeinde Hinzenbach **nicht UVP-pflichtig** ist.

#### **Zu Spruchpunkt II.:**

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen begründet.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

#### **Zu Spruchpunkt I.:**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der

anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

## Zu Spruchpunkt II.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel des Vorlageantrages erheben.<sup>1)</sup>

Der Vorlageantrag ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht ist.

---

<sup>1)</sup> Der Vorlageantrag (samt Beilagen) ist mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.